

## Erhöhte Familienbeihilfe

- Keine Gewähr auf Richtigkeit oder Vollständigkeit! -

*Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität, da dieses Dokument eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Selbsthilfe darstellt.*

### Was ist die erhöhte Familienbeihilfe?

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt aktuell **164,90 Euro pro Monat** und wird **zusätzlich zur Familienbeihilfe** ausbezahlt.

Die erhöhte Familienbeihilfe kann auch **rückwirkend** gewährt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

### Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird beim Finanzamt gestellt.

[https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?leistung=LA-HP-GL-Formular\\_639\\_Formatseite&quelle=HELP&flow=LO](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?leistung=LA-HP-GL-Formular_639_Formatseite&quelle=HELP&flow=LO)

### Wer bekommt die erhöhte Familienbeihilfe?

#### **Voraussetzungen für die Gewährung:**

... Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens **50 Prozent**

oder

... Das Kind ist **dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen**

Besteht ein Behinderungsgrad in Höhe von 50%, wird die erhöhte Familienbeihilfe so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht (höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

**Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind kostenlos.**

**Ab 50% GdB (Grad der Behinderung) wird ein Behindertenpass ausgestellt!**

Die Feststellung erfolgt (meist) durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Finanzielle Leistungen müssen extra beantragt werden!

**Keine Altershöchstgrenze bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit:**

Liegt eine voraussichtlich dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vor, die entweder

... **vor dem 21 Lebensjahr**

oder

... **vor dem 25 Lebensjahr, während der Berufsausbildung** (Lehre, Studium, etc.)

eingetreten ist, kann die erhöhte Familienbeihilfe **ohne Altershöchstgrenze** gewährt werden.

- Wurde die Familienbeihilfe dauerhaft gewährt, kommt es alle 5 Jahre zu einer Überprüfung, außer der Dauerzustand wurde durch den Gutachter bestätigt.

**Was, wenn das Kind bereits ausgezogen ist?**

**Solange die Eltern den überwiegenden Unterhalt für das Kind leisten**, stellen diese den Antrag auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

**Wenn das Kind selbst für den überwiegenden Lebensunterhalt sorgt und ausgezogen ist** (anderer Hauptwohnsitz), muss dieses selbst den Antrag auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe stellen.

**Anrechnung an Pflegegeld:**

**Seit 2023 wird die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet und somit kommt es zu keinem Abzug in Höhe von 60€ mehr!**

Zuvor: Wurde zusätzlich zur erhöhten Familienbeihilfe Pflegegeld bezogen, wurde dem monatlichen Pflegegeld ein Betrag in Höhe von **60€ abgezogen**.

→ Innerhalb von 4 Wochen der Pensionsversicherung melden!

**Zuverdienst und Arbeitsversuche:**

Das Einkommen eines Kindes ist bis zu jenem Jahr irrelevant, in dem es 19 Jahre alt wird.

Erzielt ein Kind, **ab dem Kalenderjahr, in dem es 20 Jahre alt wird**, eigene Einkünfte, so darf das Gesamteinkommen den Betrag von **15.000 Euro pro Jahr** nicht übersteigen.

Seit 2020: Wird der Betrag von 15.000 Euro **überschritten**, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde!

### **Arbeitsversuch:**

Wird aufgrund eines Arbeitsversuches die jährliche Grenze von 15.000€ überschritten, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Fällt das Einkommen in einem nachfolgenden Kalenderjahr wieder unter die genannte Grenze, kann der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe wieder aufleben! Die Partei muss einen neuen Antrag einreichen; wenn die Erwerbsunfähigkeit gemäß als Dauerzustand festgestellt wurde, ist kein weiteres Sachverständigengutachten erforderlich.

### **Gemeldeter Arbeitsversuch nach Feststellung des Dauerzustandes:**

***Wird der Arbeitsversuch dem Finanzamt gemeldet und die Familienbeihilfe abgemeldet, wird die Familienbeihilfe bei Scheitern des Arbeitsversuches wieder gewährt!*** Dazu muss der gescheiterte Arbeitsversuch gemeldet werden.

Das gilt auch in Fällen, in denen das Einkommen über mehrere Jahre hinweg über der Zuverdienstgrenze lag!

### **Bei negativem Bescheid:**

Bei deinem negativen Bescheid kann innerhalb von einem Monat Beschwerde eingebracht werden (schriftlich, per Fax, oder über FinanzOnline)!

Inhalt:

1. Bezeichnung des Bescheides:
2. Anfechtungspunkte
3. Abänderungsantrag
4. Begründung

*Z.B.:*

*Gegen den Bescheid vom \_\_\_\_ (Datum) betreffend \_\_\_\_ (Bescheidbezeichnung) erhebe ich fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.*

*Die Beschwerde richtet sich gegen folgende/n Punkt/e des Bescheides:*

*Ich beantrage, \_\_\_\_ zu berücksichtigen und einen neuen Bescheid zu erlassen.*

*Begründung: \_\_\_\_\_*

In der Regel erlässt das Finanzamt eine Beschwerdeentscheidung.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats der Antrag gestellt werden, die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vorzulegen (Vorlageantrag).

Im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht sind neue Beweise/Tatsachen bzw. neue Befunde zulässig!